

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Stand der Umsetzung der sogenannten „Strobl-Initiative“ in Bund, Land und Europa

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Stand der Umsetzung, unter Darstellung der jeweils bereits vorgenommenen und noch ausstehenden Verfahrensschritte auch in ihrer zeitlichen Abfolge, der jeweils handelnden Stellen, des Zeitpunkts, seit dem die einzelnen Maßnahmen in der (Verwaltungs-)Praxis umgesetzt werden und des Ausmaßes der Anwendung in der Umsetzung, sich die einzelnen in der Begründung des Antrags aufgezählten 37 Maßnahmen aus dem als „Strobl-Initiative“ bekannten Papier „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen“ von Innenminister Thomas Strobl befinden;
2. welche der in der Begründung des Antrags aufgezählten 37 Maßnahmen des sogenannten Strobl-Papiers dabei Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind;
3. für welche der Maßnahmen, die Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind, die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist;
4. für welche der Maßnahmen, die Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind, die Zustimmung des Bundesrates und damit das Zustandekommen der Regelung ungewiss oder eher unwahrscheinlich ist;
5. für welche der Maßnahmen, die Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind, die Zustimmung des Bundesrates sicher ist;
6. ob einer defizitären Rechtslage bereits abgeholfen ist, wenn die Bereinigung der Defizite Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung ist, es aber fraglich ist, ob das Gesetz zustande kommt und ausgefertigt wird;

7. ob sich eine Forderung nach der Bereinigung einer defizitären Rechtslage bereits erledigt hat, wenn die Regelung zur Änderung der Rechtslage Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung ist, der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens aber noch offen ist;
8. zu welchen Forderungen des sogenannten Strobl-Papiers es einen Konsens zwischen Bundeskanzlerin Merkel und Ministerpräsident Kretschmann gibt;
9. wie die Konsentierung unter Angabe des Zeitpunktes, der Art der Konsensfindung und der Fixierung des Konsenses jeweils stattfand;
10. welche Folgen der jeweilige Konsens auf exekutiver und legislativer Ebene haben wird.

24.03.2017

Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke,
Dr. Schweickert, Haußmann FDP/DVP

Begründung

Am 9. März 2017 wurde das sogenannte Strobl-Papier im Landtag debattiert. Innenminister Strobl stellte dabei fest, dass weite Teile des Papiers inzwischen Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung seien, zwischen Ministerpräsident Kretschmann und Bundeskanzlerin Dr. Merkel zu weiten Teilen des Papiers Konsens herrsche.

In späteren Äußerungen stellte Innenminister Strobl fest, dass die Forderungen zu 90 Prozent Inhalt der Bundesgesetzgebung seien.

Mit dem Antrag sollen Einzelheiten zur Umsetzung erfragt werden. Folgende Maßnahmen werden im sogenannten Strobl-Papier gefordert, die Aufzählung wurde zur besseren Übersichtlichkeit hinzugefügt:

1. Eine nachhaltige Zuzugsbegrenzung werden wir nur erreichen, wenn wir die Außengrenzen der Europäischen Union wirkungsvoll gegen die illegale Einreise sichern. Hier sind wir Europäer in der Pflicht. Wo dies nicht gelingt, werden wir gegebenenfalls auf nationaler Ebene wirksame Sicherungsmaßnahmen an den Grenzen ergreifen müssen.
2. Wir begrüßen die Anstrengungen der Bundesregierung, mit Staaten, deren Staatsangehörige in großer Zahl in den Raum der europäischen Mitgliedstaaten drängen, zu Abkommen über den dortigen Verbleib von Flüchtlingen zu kommen. Es ergibt keinen Sinn, Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten in die EU zu lassen, um sie dann unter großem Aufwand und häufig letztlich auch erfolglos wieder zurückzuführen. Der Weg bilateraler Abkommen Europas mit den Herkunftsstaaten verdient dauerhafte und gemeinsame Unterstützung auf der EU-Ebene.
3. Das allein reicht aber nicht aus. Im Sinne einer wirksamen Prävention sollten wir Ausländer ohne Einreiseerlaubnis schon an den Grenzen zurückweisen und die Dublin-Regeln konsequent anwenden und
4. ankommende Asylbewerber entsprechend zurückführen, etwa nach Italien.
5. Dafür bedarf es einer wirksamen und intelligenten Überwachung der Grenze durch die Bundespolizei, nicht nur an der Grenze zu Österreich, sondern auch zur Schweiz.

6. In der heutigen Praxis scheitert der Vollzug der Ausreisepflicht in zahlreichen Fällen an Abschiebungshindernissen wie fehlende Mitwirkung etwa bei der Identifizierung und Passbeschaffung oder sogar an argwilliger Täuschung durch die Betroffenen. Das kann so nicht bleiben. Wir müssen durch konsequente Rechtsanwendung die Motivation für freiwillige Ausreisen erhöhen, und
7. wo erforderlich die Ausreisepflicht auch mit Zwang durchsetzen. Die freiwillige Ausreise soll Vorrang haben vor der Abschiebung. Wer aber seiner gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommt, wird abgeschoben.
8. Asylanträge von Ausländern, die Straftaten begehen, müssen mit absoluter Priorität entschieden und
9. der Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags umgehend beendet werden.
10. Die Duldung ist kein Bleiberecht. Wer falsche Angaben macht oder die Mitwirkung etwa bei der Passbeschaffung verweigert, muss mit verschärften Sanktionen belegt werden, er verliert den Status eines Geduldeten mit der Folge weiterer Restriktionen wie Untersagung der Beschäftigung und Leistungskürzungen.
11. Legalisierungsmöglichkeiten, inkl. der sogenannten Bleiberechtsregelungen kommen für diese Personengruppe nicht mehr in Betracht.
12. Schutzberechtigte Ausländer, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren (z. B. um Urlaub zu machen) verlieren ihren Asylstatus. Soweit erforderlich, müssen hier überstaatliche Normen angepasst werden. Jedenfalls muss es ermöglicht werden, in diesen Fällen den Reisepass einzuziehen.
13. Fehlende Mitwirkung bei der Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit muss konsequent mit der Rücknahme des Asylantrags sanktioniert werden; die Rücknahme des Asylantrags begründet die Ausreisepflicht.
14. Erweiterung der Haftgründe für Abschiebungshaft soweit keine unverschuldeten Ausreisehindernisse vorliegen (z. B. Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise, passiver Widerstand). Wer der gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise keine Folge leistet, muss mit Sanktionen rechnen. Der Ausländer ist zwingend abzuschicken, wenn keine Abschiebungshindernisse vorliegen.
15. Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf vier Wochen.
16. Bei Wiedereinreise nach vollzogener Abschiebung dürfen neue asylrechtliche Verfahren und Härtefallverfahren keinerlei vollzugshemmende Wirkung entfalten, in diesen Fällen muss sofort erneut abgeschoben werden können.
17. Verschärfung des Ausweisungsrechts bei straffälligen Asylbewerbern bzw. anerkannten Asylbewerbern; ggf. nach Anpassung europarechtlicher Vorgaben.
18. Ausländer können sich nicht darauf berufen, dass eine Erkrankung einer Rückführung entgegensteht, wenn die Erkrankung bereits vor der Einreise bestanden hat.
19. Wer aus einem sicheren Herkunftsland kommt, hat als Asylbewerber in der Regel keine Bleibeperspektive. Dem müssen wir durchgängig Rechnung tragen. Schon heute besteht die Möglichkeit zur getrennten Unterbringung bei der Erstaufnahme und zum Verbleib in der Erstaufnahmeunterrichtung bis zur Entscheidung über den Asylantrag. Das müssen wir nur konsequent umsetzen. Antragsteller aus sicheren Drittstaaten dürfen grundsätzlich nicht in die Kreise und Kommunen weiterverteilt werden. Für diese Personenkategorie müssen angepasste Regeln gelten.
20. Um diesem Ansatz Geltung zu verschaffen, schlagen wir darüber hinaus vor, die folgenden gesetzlichen Regelungen zur beschleunigten Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten auf den Weg zu bringen: Beschränkung der Leistungen auf das unumgänglich Notwendige während der gesamten Dauer des Aufenthalts.
21. Konsequent beschleunigte Verfahren für diesen Personenkreis durch das BAMF.

22. Auch Gerichtsverfahren müssen beschleunigt werden.
23. Nach Ablehnung des Asylantrags keine Erteilung einer Duldung, sondern nur Bescheinigung über Ausreisepflicht in den sicheren Herkunftsstaat.
24. Wir unterstützen entsprechende Vorschläge des Bundesinnenministers.
25. Verweigerung der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen,
26. generell keine Arbeitserlaubnis und keine Erlaubnis zur Ausbildung auch für vor dem 31. August 2015 eingereiste Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten – hier hat die Ausreisepflicht Vorrang.
27. Insbesondere auch bei sicheren Herkunftsstaaten sollte das Asylgesetz so geändert werden, dass Asylfolgeverfahren rasch abgeschlossen werden und nicht länger dauern als bei Erstanträgen.
28. Die Sicherheitslage in Teilen Afghanistans ist fortdauernd schwierig. Dies darf uns aber nicht davon abhalten, in großer Zahl ausreisepflichtige Afghanen in vergleichsweise sichere Regionen ihrer Heimat zurückzuführen. Vorrang sollte dabei die freiwillige Rückreise haben.
29. Wo geboten müssen wir eine Ausreise aber auch mit Zwang vollziehen. Die Absprachen der Europäischen Union mit Afghanistan sowie jüngste Anstrengungen der Bundesregierung schaffen hierfür eine erste Grundlage. Dabei sollten wir uns bewusst sein, dass wir durch die andauernde Verankerung der Bundeswehr im Norden Afghanistans dort auch logistische Ansatzpunkte für eine Rückführung haben, die uns andernorts nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeiten sollten wir konsequent nutzen.
30. Um zu verstärkten Abschiebungen nach Afghanistan zu kommen, muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Bemühungen bei der Bearbeitung von Asylanträgen von Afghanen verstärken. Nur dann wird die gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Afghanistans vom 2. Oktober 2016 auch zu einer signifikanten Erhöhung der Rückführungszahlen nach Afghanistan führen.
31. Wir sollten rasch – europäisch oder gegebenenfalls in einer kleineren Gruppe von Schengen-Mitgliedstaaten – die Möglichkeit schaffen, Flüchtlinge jeglicher Nationalität, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden, nicht auf das europäische Festland zu lassen, sondern direkt nach Ägypten oder Tunesien zurückzubringen.
32. Hierfür müssen dort Rückführungszentren eingerichtet werden, die mit Beteiligung des UNHCR betrieben werden sollten.
33. In einem weiteren Schritt sollten wir insb. mit Ägypten einen rechtlichen Rahmen schaffen, der die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer – unabhängig von ihrer Nationalität – aus Deutschland in solche, außerhalb Europas gelegene Zentren ermöglicht.
34. Die Realität zeigt: Zahlreiche Schutzbedürftige stellen ihren Asylantrag bewusst nicht in einem anderen sicheren Drittstaat, sondern suchen gezielt den Weg nach Deutschland. Dies hat vielfältige Gründe. In vielen Fällen steht der Wunsch im Vordergrund, von den vergleichsweise hohen Leistungen unserer sozialen Sicherungssysteme zu profitieren. Das deutsche Leistungsniveau schafft Fehlanreize und führt auf Dauer zu gesellschaftlichen Verwerfungen. Dem müssen wir entgegenreten. Unser Ziel muss eine europäische Harmonisierung des Leistungsniveaus für Asylbewerber sein.
35. Wer Schutz vor Krieg und Verfolgung sucht, bedarf nicht zwingend der gleichen Sozialleistungen wie einheimische Leistungsbezieher. Dies sollte auch die Rechtsprechung anerkennen. Hier müssen wir in einer vernünftigen und konsequenten Weise differenzieren.
36. In diesem Kontext müssen wir unser Augenmerk auch auf die schleichende Einwanderung in unsere Sicherungssysteme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien, richten. Hier hat der Bundesgesetzgeber erste Maßnahmen ergriffen. Sollten diese nicht ausreichen, müssen wir auch hier nachsteuern.

37. Neben den genannten Maßnahmen, die wir sofort angehen müssen, sollten wir uns für die nächste Legislaturperiode vornehmen, einen neuen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der alle Aspekte der Zuwanderung umfasst – vom Asyl, über Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, den subsidiären Schutz bis hin zur legalen Einwanderung – und alle damit verbundenen Fragen der Integration und des Aufenthalts- und Leistungsrechts einschließt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. April 2017 Nr.4-1346/36 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchem Stand der Umsetzung, unter Darstellung der jeweils bereits vorgenommenen und noch ausstehenden Verfahrensschritte auch in ihrer zeitlichen Abfolge, der jeweils handelnden Stellen, des Zeitpunkts, seit dem die einzelnen Maßnahmen in der (Verwaltungs-)Praxis umgesetzt werden und des Ausmaßes der Anwendung in der Umsetzung, sich die einzelnen in der Begründung des Antrags aufgezählten 37 Maßnahmen aus dem als „Strobl-Initiative“ bekannten Papier „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen“ von Innenminister Thomas Strobl befinden;*
- 2. welche der in der Begründung des Antrags aufgezählten 37 Maßnahmen des sogenannten Strobl-Papiers dabei Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind;*

Zu 1. und 2.:

Das im November 2016 vorgelegte Papier „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen“, enthält einerseits Lösungsmöglichkeiten und -ansätze für die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern. Andererseits werden Maßnahmen, die Ausreisepflicht mit neuer Konsequenz durchzusetzen sowie besondere Regeln für Staatsangehörige aus „sicheren Herkunftsstaaten“ vorgeschlagen. Es spricht sich ferner für Abschiebungen auch nach Afghanistan, für die Schaffung von Grundlagen für die Rückführung nach Nordafrika und für die Beseitigung von Fehlansätzen aus. Die Schaffung eines neuen gesetzlichen Rahmens, der alle Aspekte der Zuwanderung umfassen soll, wird erst für die neue Legislaturperiode auf Bundesebene in Aussicht genommen.

Entgegen der Annahme der Antragsteller werden in dem Papier nicht 37 Maßnahmen vorgeschlagen. Soweit ausländerpolitische Zielvorstellungen entwickelt werden, bedürfen diese erst noch einer weiterführenden politischen Diskussion und Abstimmung, an deren Ende sich dann konkrete Maßnahmen herauskristallisieren. Mit dem Papier sollte vor allem zur asyl- und ausländerpolitischen Diskussion angeregt werden.

Wie bereits in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP Drucksache 16/1212 vom 9. Januar 2017 ausgeführt, erfordert die Umsetzung der Lösungsansätze Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene. Um die Bereitschaft hierzu zu signalisieren, wurde das genannte Papier erarbeitet. Ziel war es, damit einen Beitrag für die ausländer- und asylpolitische Diskussion zu leisten und diese konstruktiv zu begleiten. Auch über in Parlamenten vertretenen Parteien sollten die Vorstellun-

gen in die Diskussion eingebracht, politisch flankiert und soweit möglich und Bereitschaft bestand, vorangebracht werden.

Zum generellen Stand der ausländer- und asylpolitischen Diskussion:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 9. Februar 2017 auf folgende Eckpunkte des Entwurfs eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht verständigt:

- Erweiterung der Abschiebungshaft für Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht,
- Erleichterung der Überwachung von Ausländern bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses und/oder aus Gründen der inneren Sicherheit,
- Einführung der Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete, wenn Ausreisepflichtige ihre Rückführung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beendigung von Ausreishindernissen verhindert oder verzögert haben. Abschaffung der einmonatigen Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung für diese Personengruppe,
- Verlängerung der zulässigen Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage,
- Einbehalt auch ausländischer Reisepapiere auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen von Passentziehungsgründen,
- Klarstellung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besonders geschützte Daten nach einer Einzelfallabwägung vor allem aus medizinischen Attesten auch zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben weitergeben darf,
- Verpflichtung der Jugendämter, in geeigneten Fällen für von ihnen in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Ausländer, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage im Asylgesetz, damit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – wie bereits die Ausländerbehörden – zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden Daten aus mobilen Endgeräten und auf SIM-Karten herausverlangen und auswerten kann,
- Gesetzliche Ermächtigung der Länder, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu verlängern.

Der Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, mit dem die genannten Maßnahmen umgesetzt werden, befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Maßnahmen zwischen Bund und Ländern vereinbart:

- Stärkung der freiwilligen Rückkehr,
- Hinwirken auf eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung vor allem bei Asylsuchenden aus Staaten mit geringerer Schutzquote und Rückkehrberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen,
- Konzentration der Verantwortung für alle wesentlichen mit Rückkehrfragen zusammenhängenden Aufgaben auf eine oder mehrere zentrale Stellen in den Ländern. Bund und Länder benennen einen festen Ansprechpartner für Fragen der Rückkehr/Rückführung,
- Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer ohne Bleibeperspektive aus Erstaufnahmeeinrichtungen,

- Verbesserung der personellen Ausstattung im Bereich Rückführung, wo erforderlich,
- Erhöhung des Personaleinsatzes beim BAMF für Dublin-Verfahren und Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Zuständigkeiten für Dublin-Verfahren,
- Einrichtung eines gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR),
- Schaffung ausreichender Abschiebungshaftplätze,
- Vorlage eines gemeinsamen Konzepts zur Verbesserung der Kommunikationswege zwischen Ausländerbehörden und Sozialleistungsbehörden,
- Vorantreiben der Kooperation bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger mit den Herkunftsstaaten,
- Verbesserung der ärztlichen Begutachtung der Reisefähigkeit von Rückzuführenden durch vermehrten Einsatz von Amtsärzten oder vergleichbar geeignetem Personal,
- Beschleunigung der Asylfolgeverfahren.

Sowohl in den Gesetzesentwurf der Bundesregierung als auch in den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz sind zahlreiche Vorschläge und ausländerpolitische Zielvorstellungen aus dem Papier „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen“ eingeflossen. Lösungsansätze werden aktuell auf EU-Ebene diskutiert und Maßnahmen befinden sich auf Bundes- und Landesebene bereits in der Umsetzung.

- Ausweislich der Erklärung von Malta haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten am 3. Februar 2017 operative Maßnahmen vereinbart, die dazu beitragen sollen, den Zugang von irregulären Migranten zu begrenzen; darunter auch Maßnahmen mit den Herkunftsstaaten.
- Ausweislich des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Februar 2017 treibt die Bundesregierung die laufenden Verhandlungen mit wichtigen Herkunftsstaaten voran, um die Kooperation bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger weiter zu verbessern.
- Um eine konsequentere Durchsetzung der Dublin-Regeln zu erreichen, wird das BAMF seinen Personalansatz in diesem Bereich erhöhen. Darüber hinaus hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Dublin-Verfahrens am 9. März 2017 ihre Arbeit aufgenommen.
- Zur konsequenteren Durchsetzung der Ausreisepflicht werden Grundlagen für weitere Restriktionen geschaffen, wenn die Rückführung eines Ausländers aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder einer Identitätstauschung nicht erfolgen kann.
- Die Gründe für die Abschiebungshaft werden erweitert.
- Die Frist für den Ausreisegewahrsam wird verlängert.
- Für Asylanträge von Ausländern, die Straftaten begangen haben, gibt es ein priorisiertes Verfahren beim BAMF.
- Die Problematik mit Reisen von schutzberechtigten Ausländern zu Urlaubszwecken in das Herkunftsstaat hat das Innenministerium an das Bundesinnenministerium herangetragen. Das Bundesinnenministerium hat eine vertiefte Prüfung möglicher Gesetzesänderungen zugesagt.
- Bei Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive wird in Baden-Württemberg regelmäßig der durch das Asylgesetz vorgegebene rechtliche Rahmen ausgeschöpft, um diesen Personenkreis innerhalb der gesetzlichen Fristen möglichst lange in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen.
- Das Land beteiligt sich an den vom Bund organisierten Rückführungen ausreisepflichtiger Afghanen. Im Jahr 2016 und im ersten Quartal 2017 wurden insgesamt 19 vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige aus Baden-Württemberg abgeschoben.

- Die Schaffung von Grundlagen für die Rückführung nach Nordafrika wird betrieben. Auf folgende Bemühungen des Bundes wird hingewiesen:
 - Tunesien: Unterzeichnung eines gemeinsamen Protokolls des Bundes unter Einbeziehung eines Ländervertreeters (Sachsen) am 3. März 2017 mit substanziellen Fortschritten im Bereich Rückführung (einheitliches Verfahren der Identifizierung, Zulassung von Charter- und Linienflügen, Aufrüstung des nationalen Automatischen Fingerabdruck-Identifizierungssystems). Ergänzt werden diese Vereinbarungen durch Regelungen zu den Bereichen freiwillige Rückkehr, Erleichterungen in der Visaantragstellung und Reintegration.
 - Marokko: Verbesserung und Verstetigung der praktischen Zusammenarbeit durch regelmäßige Sitzungen der durch die Minister beider Seiten eingesetzten persönlichen Beauftragten der Innenministerien. Die letzte Sitzung fand am 25. Januar 2017 in Rabat statt unter Einbeziehung eines Ländervertreeters (Nordrhein-Westfalen) zur Evaluierung des elektronischen Identifizierungsverfahrens sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den marokkanischen Konsulaten in Deutschland. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgten durch die Bund-Länder Task Force Marokko. Weitere Gespräche auf Ministerebene sind geplant.
 - Ägypten: Migrationspolitischer Dialog des Bundeskanzleramts; zeitnahe Vereinbarung von Verfahrensregeln (standard operating procedures, SOP), um eine effiziente und planbare Zusammenarbeit in Rückkehrfragen zu ermöglichen.
 - Algerien: Sitzung der hochrangigen Expertengruppe im Frühjahr 2017 zur Umsetzung des Rückübernahmeprotokolls vom 14. Februar 1997. Gespräche auf Ministerebene sind geplant.
- Zur Beseitigung von Fehlanreizen:

Entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Februar 2017 sollen die zuständigen Fachminister von Bund und Ländern (Federführung Innenminister) bis zum 1. Mai 2017 ein gemeinsames Konzept zur Verbesserung der Kommunikationswege zwischen Ausländerbehörden und Sozialleistungsbehörden vorlegen und den gesetzlichen Anpassungsbedarf identifizieren. Hierdurch soll unter anderem eine konsequentere Anwendung der Regelungen zu Leistungskürzungen und Beschäftigungsverboten ermöglicht werden, wenn Ausreisepflichtige ein Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben.

3. für welche der Maßnahmen, die Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind, die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist;

4. für welche der Maßnahmen, die Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind, die Zustimmung des Bundesrates und damit das Zustandekommen der Regelung ungewiss oder eher unwahrscheinlich ist;

5. für welche der Maßnahmen, die Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung sind, die Zustimmung des Bundesrates sicher ist;

Zu 3. bis 5.:

Für den aktuell vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist die Zustimmung des Bundesrats nicht erforderlich.

6. ob einer defizitären Rechtslage bereits abgeholfen ist, wenn die Bereinigung der Defizite Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung ist, es aber fraglich ist, ob das Gesetz zustande kommt und ausgefertigt wird;

7. ob sich eine Forderung nach der Bereinigung einer defizitären Rechtslage bereits erledigt hat, wenn die Regelung zur Änderung der Rechtslage Bestandteil der aktuellen Bundesgesetzgebung ist, der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens aber noch offen ist;

Zu 6. und 7.:

Den Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht hat die Bundesregierung in Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 beschlossen. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen und die in der Ministerpräsidentenkonferenz vereinbarten weiteren Maßnahmen werden zu deutlichen Verbesserungen im Bereich der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer führen. Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziff. 1. und 2. ausgeführt, soll der Gesetzesentwurf noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

8. zu welchen Forderungen des sogenannten Strobl-Papiers es einen Konsens zwischen Bundeskanzlerin Merkel und Ministerpräsident Kretschmann gibt;

9. wie die Konsentierung unter Angabe des Zeitpunktes, der Art der Konsensfindung und der Fixierung des Konsenses jeweils stattfand;

Zu 8. und 9.:

Soweit Vorschläge und Zielvorstellungen aus dem Papier in den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 eingeflossen sind, wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1. und 2. verwiesen.

10. welche Folgen der jeweilige Konsens auf exekutiver und legislativer Ebene haben wird.

Zu 10.:

Auf die Stellungnahme zu den Ziff. 1. und 2. wird verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration